

Grundstrukturen des deutschen Rechtssystems:



Blaupausen für die Netzwelt?

HTWK, Studium Generale
Leipzig, 28.06.2006

Felix Böllmann, Rechtsanwalt
(Marburg/Leipzig)
Felix.Boellmann@gmx.de

Zielstellung:

- ⌘ Grundzüge des deutschen Rechtssystems
 - ☑ Begriff und Entstehung
 - ☑ Einzelne „Merkmale“
 - ☑ Funktionsweise
- ⌘ Blaupause für die Netzwelt?
 - ☑ Gibt es substantielle Unterschiede?!
 - ☑ „Programmierfehler“ im Rechtssystem?!
 - ☑ Praktische Anforderungen

Begriff und Entstehung I



- ⌘ Gesamtheit des geltenden Rechts in einem Staat,
 - ☒ d.h. der Bestand an rechtlichen(!) Regeln.
- ⌘ Staat im jur. Sinne ist gekennzeichnet durch:
 - ☒ Staatsgebiet
 - ☒ Staatsvolk
 - ☒ Staatsmacht
- ⌘ Implikationen für das Rechtssystem:
 - ☒ Territoriale Geltung
 - ☒ Anknüpfung an staatliches Gewaltmonopol (charakteristisch für externe, formale Regeln)

Begriff und Entstehung I I

⌘ Erklärungsansätze

- ☒ konsensual, z.B. Gesellschaftsvertrag
- ☒ Zwang
- ☒ ...

⌘ Die Praxis

- ☒ jedenfalls prozesshaft, keine „Reißbrettlösungen“
- ☒ I neinanderwirken verschiedener Systeme?
 - ☒ innerhalb einer Gesellschaft (z.B. im systemtheoretischen Sinne - Trennung der Systeme!)
 - ☒ außer- und überstaatliche Rechtsordnungen(?)

Merkmale eines staatlichen Rechtssystems

⌘ Rechtssubjekte (Akteure)

- ☐ Staatsorgane
 - ☒ Gesetzgebung
 - ☒ Rechtsprechung
 - ☒ Exekutive
- ☐ Rechtssubjekte im gesellschaftlichen Bereich: Individuen und Verbände

⌘ Rechtsobjekte

⌘ Institutionen (Regeln)

- ☐ übergeordnete Unterscheidung:
 - ☒ Öffentliches Recht / Bürgerliches Recht
 - ☒ Unterschiede nach Zweck, Adressat und Wirkung.
- ☐ Prozessrecht
 - ☒ Kompetenztitel
 - ☒ Verfahrensregeln
- ☐ Materielles Recht
 - ☒ Ansprüche

Beispiel: Beweislastumkehr



- ⌘ Prozessrecht: Beweisbedürftig sind
Tatsachenbehauptungen, die noch nicht
bewiesen, nicht anerkannt, nicht offenkundig
und nicht Gegenstand einer Vermutung sind.
- ⌘ BGB § 476 Beweislastumkehr
Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit
Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird
vermutet, dass die Sache bereits bei
Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn,
diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder
des Mangels unvereinbar.

Funktionsweise des Rechtssystems



- ⌘ Art der Interaktionen der einzelnen „Akteure“
 - ☒ Gleichordnung
 - ☒ Unter-/Überordnung (Subordination)
- ⌘ Handlungsmodi im rechtlich-formalen Bereich (Verwaltung, Gerichte) bestimmt durch Prozessrecht
- ⌘ Zuordnung von „Verfügungsrechten“ (Begriff d. Ök.) durch materielles Recht (z.B. Eigentum)

Blaupausen für die Netzwelt?

- ⌘ Ist eine Übernahme überhaupt
 - ☑ möglich?
 - ☑ erforderlich?
 - ☑ wünschenswert?
- ⌘ Gibt es Bereiche, in denen vorrangig Berührungspunkte bestehen?
 - ☑ Stichwort: Internethandel
 - ☑ Stichwort: e-governance

Substanzielle Unterschiede?!



- ⌘ Unterschiede in der „Entstehung“ von Realwelt und Netzwelt?!
- ⌘ Digitalität → verlustfreie Reproduzierbarkeit?!
- ⌘ Kein Unterschied: mangelnde Gleichzeitigkeit von Vertragsabschluss, mangelnde Identität der Erfüllungsorte. (teilweise: Symmetrie i.S.v. Weiser) Das kennt schon das BGB.

Einige Normen aus dem BGB:

⌘ BGB § 269 Leistungsort

(1) Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Ort zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

...

(3) Aus dem Umstand allein, dass der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, dass der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.

⌘ BGB § 270 Zahlungsort

(1) Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.

...

Einige Normen aus dem BGB:

⌘ BGB § 447 Gefahrübergang beim Versendungskauf

(1) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

(2) Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

⌘ BGB § 448 Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten

(1) Der Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe der Sache, der Käufer die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort.

(2) Der Käufer eines Grundstücks trägt die Kosten der Beurkundung des Kaufvertrags und der Auflassung, der Eintragung ins Grundbuch und der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen.

☒ Ähnlich § 644 II bei Werkvertrag

„Programmierfehler“ ?!



- ⌘ Regeln der Logik; Eineindeutigkeit
- ⌘ Nuancen – Festlegung von Ausnahme-
Regel-Verhältnissen
- ⌘ Beispiel: Pflichten beim Kauf



„Programmierfehler“ ?! - Beispiel

- ⌘ **BGB § 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag**
(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen....
- ⌘ **BGB § 929 Einigung und Übergabe**
Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.
- ⌘ Hätte in § 433 auch die Formulierung genügt „wird ... verpflichtet, ... Eigentum zu verschaffen“?
- ⌘ Was ist in den Fällen, in denen der Käufer die Sache schon besitzt? Ist dann die Erfüllung der Pflichten aus § 433 für den Verkäufer unmöglich? Unmöglich im Rechtssinne?

Praktische Anforderungen



- ⌘ Wabner-Modell – löst verschiedene Aspekte der Problematik. Problem: In der Praxis Reduzierung auf ein „Treuhandmodell“?
- ⌘ Auch die Netzwelt ist keine Idealwelt – Durchsetzbarkeit der Ethik^N bzw. Ansatzpunkte zu ihrer Durchsetzung